

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 19. Mai 2010

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	28.01.2013
Finanzausschuss	04.02.2013
Rat	05.02.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt die

als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 19. Mai 2010 in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Das Verwaltungsgericht Köln (VG) hat in Anlehnung an eine neue Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG) mit Urteilen vom 24.10.2012 (u.a. 24 K 2907/10) entschieden, dass die bisherige Regelung, nach der Prostituierte, die keine Steuererklärung abgeben, pauschal mit 25 Veranstaltungstagen pro Monat besteuert werden, unzulässig ist.

Die jetzt beanstandete Regelung wurde bereits zum 01.01.2006 in die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art vom 16.12.2005 aufgenommen, nachdem die 23. Kammer des VG die Problematik im Verfahren 23 K 274/05 aufgegriffen hatte. Das VG Köln kritisierte im zuvor zitierten Verfahren, dass nach alter Satzungslage (bis 31.12.2005) ein monatlicher Pauschbetrag, der die tatsächliche Anzahl von Veranstaltungstagen unberücksichtigt ließ, Teilzeit- und Vollzeit-Prostituierte sowie Mitunternehmer, egal ob sie die gleichen Räumlichkeiten während eines Kalendermonats einer Prostituierten oder einer wechselnden Vielzahl von Prostituierten zur Verfügung stellten, gleichheitswidrig in der selben Höhe besteuert wurden.

Die damalige Verfahrensweise, diese Besteuerung mit einem Pauschbetrag durch eine nicht öffentlich bekannt gemachte Verwaltungspraxis individuell zu korrigieren, wurde durch das VG als unzureichend betrachtet, und es wurde ausdrücklich eine Regelung in der Satzung gefordert. Dieser Kritik folgend wurde die jetzige Regelung in die Satzung aufgenommen, wonach eine Steuer von 6,00 Euro pro Veranstaltungstag festgesetzt wird, wobei ohne Vorlage entsprechender Nachweise von 25 Veranstaltungstagen je Kalendermonat ausgegangen wird.

Aufgrund der Änderung der Rechtsprechung wird die maßgebliche Satzungsregelung rückwirkend zum 01.06.2010 angepasst (s. nachfolgende Synopse).

<u>Bisher</u>	<u>Neu</u>
<p style="text-align: center;">§ 5 Prostitution</p> <p>1. Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/ n 6,-- EUR pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt.</p> <p>2. Wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des jeweiligen Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt und nachgewiesen, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der erklärten und nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Prostitution</p> <p>1. Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,-- EUR pro Veranstaltungstag.</p> <p>2. Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Selbstberechnung der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen.</p> <p>3. Für den Zeitraum 01.06.2010 bis 31.01.2013 sind die Steueranmeldungen bis spätestens 15.03.2013 einzureichen.</p>